

Sitzung vom 15. Juli 1998

1599. Anfrage (Holocaust-Diskussion/WJC und EJC)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich soll Edgar M. Bronfman (WJC) der Schweiz den «totalen Krieg» erklärt haben. Kürzlich, d.h. Mitte Mai, erklärte zudem Israel Singer als Reaktion auf den Ausschluss von Michael Kohn (Vizepräsident des EJC) aus dem EJC: «Leute, die von der Gegenseite bezahlt werden, haben ihre Rolle als jüdische Führer verspielt.» Zudem kränkte er die Schweizer Juden mit der Behauptung, jene Kreise hätten keine Ahnung, was Antisemitismus tatsächlich heisse. Schliesslich beschimpfte Singer das Schweizer Volk sowie die Eidgenossenschaft einmal mehr ganz im Stile eines «Predigers», dem alle Mittel recht sind, um das von ihm anvisierte Ziel erreichen zu können.

Wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Ethnie, also auch eines Volkes, gerichtet sind, kann sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261 bis StGB schuldig machen.

Wer auf schweizerischem Gebiet ohne behördliche Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes wie beispielsweise hier den WJC bzw. EJC vornimmt, kann sich dem Vorwurf der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 StGB aussetzen.

Die Äusserung des Herrn Edgar M. Bronfman sowie insbesondere das wiederholte Verhalten des Herrn Israel Singer auf schweizerischem bzw. zürcherischem Hoheitsgebiet rufen ernsthaft nach der Frage, ob nicht die Straftatbestände von Art. 261^{bis} und/oder 271 StGB erstellt sind.

Abgesehen davon stellt das Verhalten des Herrn Israel Singer einen Missbrauch des ihm in der Schweiz bzw. in Zürich gewährten Gastrechtes dar; sein sowie das Verhalten von Herrn Bronfman ist mit dem unserer Staatsverfassung zugrunde gelegten liberalen und demokratischen Gedankengut unvereinbar. Es ist nun geradezu die Legitimation eines liberalen Staates, gegenüber solcherart «totalitärem» Verhalten vehement Paroli zu bieten.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hat er sich seinerseits die Frage gestellt, ob und wenn ja inwieweit die öffentlichen Auftritte und verbalen Angriffe aus Kreisen des WJC/ EJC gegen unser Volk, unseren Staat sowie dessen Institutionen und Privatunternehmen die Straftatbestände gemäss Art. 261^{bis} und/ oder 271 StGB erfüllt haben könnten?
2. Hat er bereits oder wird er noch von Amtes wegen die zuständigen Strafuntersuchungsorgane diesbezüglich anrufen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

A. Bei den Straftatbeständen der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} StGB, namentlich dessen Abs. 1, und der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 StGB, namentlich dessen Ziffer 1 Abs. 2, handelt es sich um Officialdelikte, welche die Strafuntersuchungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgen haben. Die Verfolgung des letztgenannten Tatbestandes untersteht unter gewissen Umständen allerdings der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 340 Ziffer 1 Abs. 7 StGB). Die in der Anfrage zitierten Äusserungen der Herren Edgar M. Bronfman und Israel Singer stellen indessen offenkundig keine tatbeständlichen Handlungen im Sinne der Art. 261^{bis} StGB und Art. 271 StGB dar. Was den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB betrifft, ist, losgelöst von der in der Rechtslehre umstrittenen Frage, ob eine Diskriminierung aufgrund einer Nationalität, wie sie mit dem Begriff des «Schweizers» zum Ausdruck gebracht wird, überhaupt unter den Schutzbereich des Tatbestandes der Rassendiskriminierung fällt, klar, dass mit den zitierten Äusserungen der Herren Bronfman und Singer nicht zu Hass oder Diskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB aufgerufen wird. Zur Erfüllung dieser letztgenannten objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB muss nämlich

einer Person oder einer Gruppe von Personen unter anderem wegen ihrer Ethnie die Menschenwürde schlechthin abgesprochen werden. Mit andern Worten: es genügt zur Erfüllung dieses Tatbestandes nicht, wenn einer Volksgruppe eine bestimmte «Eigenschaft oder Verhaltensweise zugeschrieben oder abgesprochen wird. Vielmehr muss die Gesamtpersönlichkeit als solche betroffen sein, damit von einer Verletzung der Würde als Mensch gesprochen werden kann» (Jörg Rehberg, Strafrecht IV, 2.Auflage, Zürich 1996, S. 184). Mit den Äusserungen der Herren Bronfman und Singer wird nicht zu einer strafrechtlich relevanten Diskriminierung einer Person oder einer Personengruppe aufgerufen. Aber auch ein strafrechtlich relevanter Aufruf zu Hass im Sinne Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB ist in den hier in Frage stehenden Äusserungen nicht erkennbar, setzt doch die entsprechende Tathandlung ein längeres und intensives Schüren von Emotionen unter anderem gegen eine Ethnie voraus (Jörg Rehberg, a.a.O., S. 186). Für die Zürcher Strafuntersuchungsbehörden besteht also im vorliegenden Zusammenhang kein Anlass, ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung zu eröffnen und durchzuführen.

B. Auch der für die Eröffnung eines Strafverfahrens erforderliche Anfangsverdacht hinsichtlich des Tatbestandes der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 Ziffer 1 Abs. 2 StGB liegt im vorliegenden Zusammenhang ebenso offensichtlich nicht vor. Der Tatbestand dieses Gesetzesartikels wird erfüllt, wenn jemand Handlungen, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, also eine Tätigkeit mit amtlichem Charakter und in Ausübung hoheitlicher Funktionen, für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt. Beispielhaft kann auf die Ausübung polizeilicher Funktionen und die Ausführung eigentlicher Untersuchungshandlungen, wie zum Beispiel Verhaftung, Einvernahmen, Beschlagnahmungen zu straf-, steuer- oder devisarechtlichen Zwecken, verwiesen werden (vgl. hierzu: Jörg Rehberg, a.a.O., S. 221). Dass die fraglichen Aussagen der Herren Bronfman und Singer nicht ansatzweise tatbeständlicher Natur im soeben geschilderten Sinne sind, liegt auf der Hand. Auch unter dem Titel des Tatbestandes der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat besteht daher kein Anlass für die Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**